

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Le-ru

Datum  
29.06.2021

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 29.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

### **I.**

#### **Lieferung Selbsttests für den Schulbereich für die 27. Kalenderwoche (05. – 11.07.2021)**

Das Ministerium für Bildung hat darüber informiert, dass die nächste Lieferung der Selbsttests für den Schulbereich für Donnerstag, den 01.07.2021, zu den gewohnten Zeiten vorgesehen ist.

Die aktuellen Liefermengen können der beigefügten Excel-Tabelle (**Anlage 1**) entnommen werden.

### **II.**

#### **Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Das Bundeskabinett hat die Corona-Arbeitsschutzverordnung in einer angepassten Form für die Dauer der pandemischen Lage bis einschließlich 10.09.2021 verlängert.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der aktualisierten Fassung enthält keinen Anspruch mehr darauf, von zu Hause aus zu arbeiten. Mit dem Außerkrafttreten von § 28b Abs. 7 IfSG zum 30.06.2021 („Bundesnotbremse“) erlischt die gesetzliche Angebotspflicht zur mobilen Arbeit wie auch die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dieses Angebot anzunehmen.

In § 2 der aktualisierten Verordnung werden Vorgaben für die Gefährdungsbeurteilung und betriebliche Hygienekonzepte im Rahmen der COVID-19 Pandemie gemacht. Demnach hat der Arbeitgeber gemäß den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend und das Tragen der in der Anlage zur Verordnung benannten einsetzbaren Masken erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

§ 3 der Verordnung ändert die Regelungen zur Kontaktreduktion. Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

§ 4 enthält weiterhin Vorgaben zu Testangeboten. Danach bleibt es grundsätzlich dabei, dass der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test anbieten muss. Testangebote sind aber nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.

Die Verordnung ist am 28.06.2021 im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.06.2021 V1) veröffentlicht worden und tritt am 01.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 10.09.2021 außer Kraft:  
<https://www.bundesanzeiger.de>

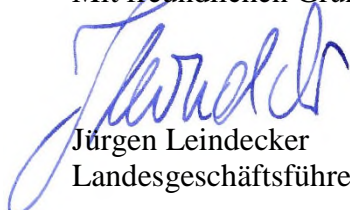
### III.

#### **Beschluss der GMK zur Zukunft der Impfzentren**

Als **Anlage 2** beigefügt übersenden wir den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 28.06.2021 zur Zukunft der Impfzentren. Die Anzahl der Impfzentren soll ab Oktober deutlich reduziert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

**Anlagen**